

BfR Forum Verbraucherschutz

III. Regulierung pflanzlicher Stoffe in Lebens- und Futtermitteln

Aufgaben der Bundesländer

Lebensmittel und Futtermittelgesetzbuch -LFGB

Abschnitt 7 (Überwachung) § 38 Zuständigkeit

Die **Zuständigkeit** für die Überwachungsmaßnahmen richtet sich nach **Landesrecht**,

Vollzug des Lebensmittel-und Futtermittelrechts
ist Ländersache

§ 39 LFGB u. Ausführungsgesetz Ba- Wü (AGLMBG)

Aufgaben der Behörden:

1. darüber zu wachen,
dass die Vorschriften des Lebensmittelrechts eingehalten werden
2. Gefahren abzuwehren,
durch die die **öffentliche Sicherheit** oder **Ordnung** bedroht wird
3. Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen
4. Information der Öffentlichkeit

Überwachung der Einhaltung der Rechts

- Betriebskontrolle
- Probenuntersuchung

Maßnahmen der Überwachungsbehörden nach § 39 LFGB

- Zur Beseitigung festgestellter Verstöße
 - Zur Verhütung künftiger Verstöße
 - Zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit
-
- ✓ **Herstellungsverbote**
 - ✓ **Behandlungsverbote**
 - ✓ **Verkehrsverbote**
 - ✓ **Information der Verbraucher**

Beseitigung von Störungen / Gefahrenabwehr

Gefahrenabwehr / Beseitigung von Störungen / Information

Voraussetzung für Maßnahmen der Überwachungsbehörden nach § 39 LFGB

- Rechtsverstoß muss vorliegen oder drohen
- Maßnahme muss **erforderlich** und **verhältnismäßig** sein

Toxische Pflanzeninhaltsstoffe

- **Kaum Höchstmengen für toxische Inhaltstoffe,**
 - z.B. Aromenverordnung
- **Hauptsächlich allgemeine Verbote zum Schutz der Gesundheit**
- **allgemeine Verbote für**

✓ „gesundheitsschädliche“	Lebensmittel	
✓ „nicht zum Verzehr geeignete“	Lebensmittel	(?)
✓ „wertgeminderte“	Lebensmittel	(?)

VO (EG) Nr. 178/2002 allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts

Art. 14

- (1) Lebensmittel, die **nicht sicher** sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

- (2) Lebensmittel die
 - a) **gesundheitsschädlich** sind,

Gesundheitsschädlichkeit muss **konkret** festgestellt sein

Konkret: = Dosis / Wirkungsbeziehung

Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit

VO (EG) Nr. 178/2002 Art. 14 Abs. 3

Bei der **Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel sicher (gesundheitsschädlich)** ist oder nicht, sind zu berücksichtigen:

- a) die **normalen Bedingungen seiner Verwendung durch den Verbraucher** sowie
- b) **die dem Verbraucher vermittelten Informationen** über die Vermeidung bestimmter die Gesundheit beeinträchtigender Wirkungen eines bestimmten Lebensmittels

Kennzeichnung bzw. Risikokommunikation hat ggf. Einfluss auf die rechtliche Beurteilung / Maßnahmen der Behörde

bei abstrakten Gefahren rechtliche Beurteilungsprobleme

Lebensmittel mit natürlichen toxischen Inhaltsstoffen

unterhalb der Schwelle der konkreten Gesundheitsgefahr

- lebensmittelrechtlich schwierig zu beurteilen
- Vollzugsmaßnahmen auf Grund der unterschiedlichen Fallkonstellationen (einschl. traditionellem Verhalten) problematisch

Rechtliche Defizite → Vollzugsdefizite / **Handlungsbedarf ?**

gesundheitlichen Bewertung BfR :
**vorläufige maximale tägliche Aufnahmemenge von
0,38 mg Morphin**

für einen Erwachsenen mit 60 kg Körpergewicht abgeleitet.

Übertragung in Risikomanagementmaßnahmen

- Hieraus resultiert ein vorläufiger Richtwert von 4 µg Morphin / g Mohnsamen.

Beurteilung von Mohnsamen zur Abgabe an weiterverarbeitende Betriebe

(Beurteilungsschema: Baden-Württ. 2006)

Morphingehalt in Mohnsamen µg/g	Verkehrsfähigkeit	Lebensmittelrechtliche Wertung der Rohware
< 4	frei verkehrsfähig	
4 - 20	<p>eingeschränkt verkehrsfähig Nur unter ausreichender Kenntlichmachung (Dekormohn bzw. Hinweis für den Endverbraucher)</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>bei Nachweis der notwendigen Reduktion im Rahmen der Herstellung verkehrsfähig</p>	„wertgemindert“ gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2b LFGB
> 20	<p>In Ausnahmefällen verkehrsfähig nach Weiterverarbeitung Einzelfallprüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der notwendigen Reduktion bei der Herstellung, • Informationspflicht an den Weiterverarbeiter 	„Nicht zum Verzehr geeignet“, gem. Artikels 14 Abs. 2 b VO (EG) 178/2002
¹ ₂ > 200	Nicht verkehrsfähig	„gesundheitsschädlich“ gem. Artikel 14 Abs. 2 a VO (EG) 178/2002

Bei natürlichen toxischen Inhaltsstoffen ist ein Verstoß gegen lebensmittelrechtliche **Vorschriften schwierig zu beurteilen**

- Entsprechend **schwierig** gestaltet sich der **Vollzug** zum Schutz des Verbrauchers (Gefahrenabwehr / Information)
- Einheitlicher Vollzug unter schwierigen rechtlichen Rahmenbedingungen ist illusorisch

Wenn Verbraucherschutz durch amtliche Überwachung (und durch die verantwortlichen Hersteller) effektiv und einheitlich erfolgen soll, dann erfordert dies:

- praktikable rechtliche Vorgaben für erkannte Problemfälle für den gesundheitlichen Verbraucherschutz, z.B. Höchstmengen
- praktikable Regelungen für neu erkannte Problemstoffe (Auffangtatbestände)

Vorbildliche Regelung bei Kontaminanten

Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln

Artikel 2

(1) Es darf kein Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, das einen Kontaminanten in einer **gesundheitlich nicht vertretbaren Menge** enthält.

(2) Die Kontaminanten sind ferner **auf so niedrige Werte zu begrenzen**, wie sie **durch gute Praxis** auf allen Stufen der Gewinnung , der Herstellung und Verarbeitung **sinnvoll erreicht werden können**.

Ersetze „Kontaminant“ durch „unerwünschten Inhaltsstoff“
Lösung ??

Pflanzliche Stoffe – gesund und giftig zugleich?

Risikobewertung

Risikomanagement

Risikokommunikation

Enges Zusammenspiel erforderlich

Pflanzliche Stoffe – gesund und giftig zugleich?

Besten Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit